

(2) Den Anweisungen des eingesetzten Traktoristen oder Maschinisten auf dem Drusehplatz bezüglich des Brandschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13

Die Anlegung des Druschplatzes soll höchstens 300 m von vorhandenen Wasserentnahmestellen erfolgen. Im übrigen gelten sinngemäß die Entfernungen nach § 8.

§ 11

(1) An Druschplätzen ist Feuerlöschgerät bereitzustellen, wie Handfeuerlöcher, Löschfässer mit einem Mindestinhalt von 500 l, Wassereimer, Feuerpatschen u. ä.

(2) Hinweisschilder, welche den Standort und die Art der Löscher aufzeigen, sind anzubringen.

§ 15

Am Druschplatz Beschäftigte sind vor Beginn der Druscharbeiten über Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch eines Brandes sowie dessen Bekämpfung zu belehren.

§ 16

Kindern ohne Aufsicht ist der Aufenthalt an Erntelägern, Feldscheunen, offenen Schuppen und Druschplätzen verboten. Verantwortlich für Einhaltung dieser Forderungen sind die Erziehungsberechtigten.

§ 17

(1) Während der Pausen ist eine Wache auf dem Druschplatz z. B. belassen. Bei Nachtarbeit ist für ausreichende elektrische Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Eine Ansammlung von beladenen Erntewagen ist verboten.

§ 18

Laufende Kontrollen der Schmierstellen des Dreschsatzes und anderer Maschinen sind durchzuführen. (Brandgefahr durch Heißlaufen von Lagern.)